



## **NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses

**Datum:** 26.08.2025

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal des Rathauses

**Ende:** 20:00 Uhr

**Anwesend:**

### **Zweiter Bürgermeister**

Sengl, Manfred, Dr.

Sitzungsvorsitz i.V. für Norbert Seidl

### **Mitglieder des Ferienausschusses**

Dirnberger, Dominik

Ehm, Rosmarie

Gigliotti, Gisella

Hoiß, Günter

Honold, Jürgen

Horn, Gudrun, Dr.

Kamleiter, Karin

Olschowsky, Christian

Olschowsky, Claudia

Schneider, Dominik

Winberger, Lydia

### **Stellvertreter/in**

Leone, Jean-Marie

Salcher, Thomas

### **Berufsmäßige Stadträte**

Heitmeir, Harald

### **Schriftführer/in**

Weinbuch, Sonja

**Verwaltung**

Fuchs, Dana

Für die TOPs von Ref. 4

Reichel, Andrea

Für die TOPs von Ref. 4

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Erster Bürgermeister**

Seidl, Norbert

**Mitglieder des Feriausschusses**

Arnold, Anja

Keil, Max

Knürr, Hans

Sippel, Dorothea

**Berufsmäßige Stadträte**

Tönjes, Jens

**Schriftführer/in**

Wipiejewski, Isabell

**Verwaltung**

Dinkelmaier, Judith

### Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

- |        |   |           |
|--------|---|-----------|
| TOP 1  | Eröffnung der Sitzung   |           |
| TOP 2  | Aktuelle Viertelstunde  |           |
| TOP 3  | Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters  |           |
| TOP 4  | Bauantrag wegen Neubau eines Doppelhauses (2 Wohneinheiten) mit Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/60 an der Gröbenzeller Str. 29           | 2025/0130 |
| TOP 5  | Bauantrag wegen Neubau eines Doppelhauses (2 Wohneinheiten) mit Einzelgarage und drei Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/60 an der Moosstr. 30                    | 2025/0131 |
| TOP 6  | Bauantrag wegen Abbruch des Bestandsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken FINrn. 1795/2 und 1795/106, Am kleinen Ascherbach 3 | 2025/0133 |
| TOP 7  | Bauantrag wegen Nutzungsänderung einer Wohnung in Praxisflächen und Zusammenlegung mit der angrenzenden Einheit auf dem Grundstück FINr. 1568/34 an der Adenauerstr. 6    | 2025/0129 |
| TOP 8  | Bauantrag wegen Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück FINr. 532/462 an der Primelstr. 96   | 2025/0135 |
| TOP 9  | Bauantrag wegen Anbau eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück FINr. 557/55, Auf der Lichtung 15  | 2025/0136 |
| TOP 10 | Bauvoranfrage wegen Abbruch des Dachstuhls und Aufstockung eines Obergeschosses (Vordergebäude) auf dem Grundstück FINr. 558/14 an der Rosenstr. 11                       | 2025/0132 |
| TOP 11 | Mitteilungen und Anfragen   |           |

**TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden. Nachfolgend stellte er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nicht anwesend seien die Stadträt:innen Arnold und Knürr sowie Herr Tönjes. Stadtrat Salcher vertrete Stadtrat Keil und Stadtrat Leone vertrete Stadträtin Sippel. Einwände gegen die Tagesordnung gab es keine.

**TOP 2 Aktuelle Viertelstunde**

Wortmeldungen aus der Bürgerschaft gab es keine.

**TOP 3 Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters**

Der Vorsitzende gab folgende Vergaben bekannt: die sozialpädagogische Betreuung von zwei Deutschklassen im gebundenen Ganztags an der Mittelschule Puchheim für die Schuljahre 2025/2026/2027 an die Kolping-Bildungs-gGmbH; die Beschaffung von IT-Ausstattung an Schulen (220 Notebooks, Zubehör und Dienstleistungen zur Einrichtung und Konfiguration) bei Dell sowie die Planungsleistung „Freianlagenplanung“ der Stadtmitte Puchheim an grabner huber lipp landschaftsarchitekten und stadplaner partnerschaft mbh. Des Weiteren gab er bekannt, dass die Darstellung der digitalen Anzeigetafeln am Bahnhof erweitert worden sei. Auf der Anzeigetafel im Süden würden nun auch die Abfahrtszeiten der Busse auf der Nordseite aufgeführt und umgekehrt. Ebenfalls angezeigt werde der Standort. Darüber hinaus wies er auf das Sommerkonzert am 31. August auf der PUC-Wiese hin.

**TOP 4 Bauantrag wegen Neubau eines Doppelhauses (2 Wohneinheiten) mit Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/60 an der Gröbenzeller Str. 29**

Der Vorsitzende teilte mit, dass das Grundstück mit zwei Doppelhäusern (je 2 Wohneinheiten) neu bebaut werden solle. Es handle sich genau genommen um einen Vierspänner. Dieser Bauantrag betreffe das östliche Doppelhaus.

Das Bauvorhaben sei im Rahmen einer Bauvoranfrage in der Bauausschusssitzung vom 06.05.2025 behandelt worden. Das Hauptgebäude entspreche der Bauvoranfrage. Die insgesamt bisher vorgesehenen acht Stellplätze seien teilweise in Garagen geändert worden.

Im Einzelnen enthalte der Bauantrag folgende Ausnahme/Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 48: Überschreitung der Baugrenze Richtung Osten (Gröbenzeller Straße) um 43 cm

Der Bauraum könne ausnahmsweise um bis zu 3 m verschoben werden; dabei seien die festgesetzten Grundflächen sowie die Abstandsflächen und der erhaltenswerte Baumbestand zu berücksichtigen. Die Ausnahme habe der Bauausschuss bereits erteilt.

#### Überschreitung der Flächen für Garagen/Stellplätze

Der Bebauungsplan setze auf dieser Teilfläche Bauräume für eine Garage und zwei Stellplätze fest. Die Planung sehe eine Doppelgarage und zwei Stellplätze außerhalb dieser Fläche vor. Mit der Bauvoranfrage sei die Befreiung für vier Stellplätze erteilt worden. Die notwendige Befreiung erscheine auch für die Doppelgarage noch vertretbar.

#### Überschreitung der Grundfläche II

Bei dieser Beurteilung müsse das Gesamtgrundstück, also einschließlich der Planung für das westliche Doppelhaus, betrachtet werden. Bei diesem sei gegenüber der Bauvoranfrage ebenfalls ein Stellplatz in eine Einzelgarage geändert worden. Laut Bebauungsplan dürfe die zulässige Grundfläche durch die Garagen/Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu 50 Prozent überschritten werden (d. h. max. 405 m<sup>2</sup>). Außerdem sei auch eine Tiefgarage bis zu einer GRZ von 0,75 zulässig. Die Planung der Bauvoranfrage habe eine Überschreitung um 40 m<sup>2</sup> vorgesehen, wofür die Befreiung erteilt worden sei. Aufgrund der teilweisen Änderung in Garagen liege jetzt eine Überschreitung um 63 m<sup>2</sup> vor. Es liege ein vergleichbarer Bezugsfall vor, weshalb die beantragte Grundfläche II noch vertretbar erscheine.

#### Immissionsschutz

Hier werde ebenfalls auf den Bauausschussbeschluss vom 06.05.2025 verwiesen. Der geforderte Nachweis sei mit dem Bauantrag nicht eingereicht worden, weshalb die beantragte Befreiung bzgl. der Orientierung von Schlaf- und Kinderzimmern Richtung Gröbenzeller Straße (Kreisstraße) weiterhin nur mit der Maßgabe erteilt werden könne, dass mit dem Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage die Immissionswerte eingehalten werden. Ein entsprechender Nachweis müsse erfolgen.

#### Fällung Kiefer

Ein Antrag zur Fällung sei schon in der Bauausschusssitzung vom 18.03.2025 behandelt worden. Da aber damals noch keine Planung für den Neubau vorgelegen habe, sei der Fällung zunächst nicht zugestimmt worden. Zum Zustand des Baumes und den vorliegenden Gutachten von Baumsachverständigen werde auf den Beschlussbuchauszug verwiesen.

Der Abstand des Baumes zum Neubau betrage 3,5 m. Es werde zwar ohne Keller gebaut, jedoch habe der Baum einen Kronendurchmesser von 12,5 m und rage bereits über das bestehende Gebäude. Da der Neubau deutlich höher als der Altbestand werde, müsste die Krone gekappt werden. Außerdem könne man von der Baumkrone auf den umfangreichen Wurzelbereich schließen, der vermutlich beeinträchtigt werden würde. Unter diesen Aspekten könne die Befreiung erteilt werden. Es werde aber vorgeschlagen, eine größere Ersatzpflanzung (großkroniger Laubbaum, Stammumfang 20 bis 25 cm) zu fordern, als gemäß Freiflächengestaltungssatzung bei Neupflanzungen festgesetzt sei. Auf Frage von Stadtrat Leone teilte Frau Reichel noch mit, dass gemäß Bebauungsplan wasserdurchlässige Beläge vorgesehen seien.

Der Ferienausschuss fasste folgenden

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage und zwei Stellplätzen wird einschließlich der damit verbundenen Befreiungen/Ausnahme vom Bebauungsplan Nr. 48 (Baugrenze Wohnhaus, Baugrenze Garage/Stellplätze, Grundfläche II) erteilt.

Die beantragte Befreiung bzgl. der Orientierung von Schlaf- und Kinderzimmern in Richtung Gröbenzeller Straße wird mit der Maßgabe erteilt, dass mit dem Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage die Immissionswerte eingehalten werden. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen.

Die beantragte Befreiung wegen Fällung der Kiefer wird mit der Maßgabe erteilt, dass als Ersatz ein großkroniger Laubbaum (Stammumfang 20-25 cm) gepflanzt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

### **TOP 5      Bauantrag wegen Neubau eines Doppelhauses (2 Wohneinheiten) mit Einzelgarage und drei Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/60 an der Moosstr. 30**

Der Vorsitzende verwies auf den vorherigen Tagesordnungspunkt und wiederholte, dass das Grundstück mit zwei Doppelhäusern (je zwei Wohneinheiten) neu bebaut werden solle. Dieser Bauantrag betreffe das westliche Doppelhaus.

Das Bauvorhaben sei als Bauvoranfrage in der Bauausschusssitzung vom 06.05.2025 Thema gewesen. Das Hauptgebäude entspreche der Bauvoranfrage. Die insgesamt bisher vorgesehenen acht Stellplätze seien aber teilweise in Garagen geändert worden.

Im Einzelnen enthalte der Bauantrag folgende Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 48:

#### Überschreitung der Flächen für Garagen/Stellplätze

Der Bebauungsplan setze auf dieser Teilfläche einen Bauraum für eine Garage fest. Die Planung sehe eine Einzelgarage und drei Stellplätze außerhalb dieser Fläche vor. Mit der Bauvoranfrage sei die Befreiung für vier Stellplätze erteilt worden. Die notwendige Befreiung erscheine auch für die Einzelgarage grundsätzlich vertretbar, jedoch könne die Befreiung nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Garagen- und Stellplatzanlage gem. Bebauungsplan mind. 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie zurücksetzt und der Bereich als Grünstreifen angelegt werde. Der beantragte Abstand sei zu gering und entspreche nicht den städtebaulichen Zielen.

#### Überschreitung der Grundfläche II

Bei dieser Beurteilung müsse das Gesamtgrundstück also einschließlich der Planung für das östliche Doppelhaus betrachtet werden. Bei diesem seien abweichend von der Bauvoranfrage zwei Stellplätze in eine Doppelgarage geändert worden. Laut Bebauungsplan dürfe die zulässige Grundfläche durch die Garagen/Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu 50 Prozent überschritten werden (d. h. max. 405 m<sup>2</sup>). Außerdem sei auch eine Tiefgarage bis zu einer GRZ von 0,75 zulässig. Die Planung der Bauvoranfrage habe eine Überschreitung um 40 m<sup>2</sup> vorgesehen, wofür die Befreiung erteilt worden sei. Aufgrund der Änderung in Garagen liege jetzt eine Überschreitung um 63 m<sup>2</sup> vor. Es liege ein vergleichbarer Bezugsfall vor, weshalb das Nutzungsmaß noch vertretbar erscheine.

Der Ferienausschuss fasste folgenden

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Doppelhauses mit Einzelgarage und drei Stellplätzen wird einschließlich der damit verbundenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 48 (Baugrenze Garage und Stellplätze, Grundfläche II) mit der Maßgabe erteilt, dass die Garagen- und Stellplatzanlage einen Abstand von mind. 1,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhält. Gemäß Bebauungsplan ist dieser Bereich als Grünstreifen anzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

**TOP 6      Bauantrag wegen Abbruch des Bestandsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken FINrn. 1795/2 und 1795/106, Am kleinen Ascherbach 3**

Der Vorsitzende erläuterte die planungsrechtliche Situation des Baugrundstückes im Außenbereich. Gemäß einem Antrag auf Vorbescheid aus dem Jahr 2024 sei ein Ersatzbau (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) möglich. Da der Antrag keine Planung enthalten habe, sei der Vorbescheid mit der Auflage erteilt worden, dass der Ersatzbau in Lage, Grundfläche, Höhenentwicklung und Kubatur dem bestehenden Gebäude entsprechen müsse.

Im Bauantrag weiche die Lage des Einfamilienhauses geringfügig vom Bestand ab, was vertretbar erscheine. Problematisch sei lt. der Vorprüfung des Landratsamtes, dass die für die Zulässigkeit vorausgesetzte Gleichartigkeit des Gebäudes gem. § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB nicht gegeben sei. Es liege eine Erhöhung der Grundfläche und Wohnfläche vor. Dem Bauherrn sei vom Landratsamt bereits mitgeteilt worden, dass das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Ebenso könne der Anordnung der Doppelgarage nicht zugestimmt werden. Die Zufahrt solle teilweise über den Geh- und Radweg entlang des Ascherbaches erfolgen. Zwar liege der Weg auf dem Baugrundstück, allerdings weise die Zufahrt aufgrund der Länge eine zu hohe Versiegelung auf, die nicht außenbereichsverträglich sei. Der Außenbereich sei größtmöglich zu schonen und die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren. Das gemeindliche Einvernehmen könne demnach nicht erteilt werden. Er ergänzte, dass bereits ein Austausch zwischen dem Landratsamt und dem Planfertiger bzgl. einer geänderten Planung stattfinde.

Nach der Beantwortung einzelner Fragen fasste der Ferienausschuss folgenden

**Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

**TOP 7      Bauantrag wegen Nutzungsänderung einer Wohnung in Praxisflächen und Zusammenlegung mit der angrenzenden Einheit auf dem Grundstück FINr. 1568/34 an der Adenauerstr. 6**

Der Vorsitzende teilte mit, dass für die bestehende Praxis eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1975 vorliegen würde. Das Grundstück befinde sich im Bebauungsplangebiet Nr. 10 B. Es sei ein reines Wohngebiet festgesetzt. Gem. § 3 BauNVO seien Anlagen für gesundheitliche Zwecke nicht zulässig, weshalb eine Befreiung bzgl. der Art der Nutzung beantragt werde. Im Hinblick auf die bestehende genehmigte Praxis erscheine eine Zustimmung vertretbar. Zudem sei der Erhalt der Arztpraxis in dem Quartier ein wichtiger Belang. Er wies noch darauf hin, dass drei Pkw-Stellplätze sowie vier Fahrradabstellplätze (davon ein Lastenradstellplatz) nachgewiesen würden.

Der Ferienausschuss fasste folgenden

**Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 10 B (Art der Nutzung) erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

**TOP 8      Bauantrag wegen Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück FINr. 532/462 an der Primelstr. 96**

Der Vorsitzende verwies auf die Entscheidung zum ersten Bauantrag und den entsprechenden Beschluss aus der Bauausschusssitzung vom 06.05.2025. Für die Errichtung des Wintergartens auf dem Flachdachbereich des Erdgeschosses sei eine Befreiung vom Hausschema/von der Dachform des Bebauungsplanes Nr. 6 A, 1. Änderung notwendig. Der Bauantrag sei wegen der zu flachen Dachneigung des Wintergartens auch vom Landratsamt abgelehnt worden.

Mit dem neuen Bauantrag werde ein Wintergarten mit einer Dachneigung von 32° beantragt, was dem letzten Bauausschussbeschluss entspreche. Ein Problem sei aber die Höhe, da der Wintergarten 1,5 m über dem bestehenden Dach angesetzt werde und so deutlich höher als die Bezugsfälle sei.

Es würden zwei vergleichbare Bezugsfälle im Gebiet vorliegen (Primelstr. 102 und 38), die mit 95 cm bzw. 80 cm über dem Bestand deutlich niedriger seien. Da auch bereits vom Bauausschuss eine einheitliche Gestaltung im Reihenhausbereich betont worden sei, müsse die Höhe reduziert werden. Der Vorschlag sei, dass der Wintergarten max. 1 m höher als das bestehende Dach werden dürfe.

Der Ferienausschuss fasste folgenden

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wintergartens in der beantragten Form wird nicht erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wintergartens wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 6 A, 1. Änderung mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass der Wintergarten max. 1 m höher wird, als das bestehende Gebäude.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

### **TOP 9      Bauantrag wegen Anbau eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück FINr. 557/55, Auf der Lichtung 15**

Der Vorsitzende erläuterte den Bauantrag zum Anbau eines Kaltwintergartens mit einer Tiefe von 3,10 m und einer Fläche von 26 m<sup>2</sup> (mit Anrechnung der Fläche unter dem Balkon).

Das Bauvorhaben überschreite die Baugrenze und Geschossfläche (zulässig max. 180 m<sup>2</sup>; Bestand bereits 185 m<sup>2</sup>) des Bebauungsplanes Nr. 5 und weiche von der festgesetzten Dachform und Dachneigung ab.

Die gängige Praxis sei, Befreiungen wegen Überschreitung der Baugrenze und des Nutzungsmaßes für unbeheizte Wintergärten bis max. 3 m Tiefe und 20 m<sup>2</sup> Grundfläche grundsätzlich zu erteilen. Der Vorschlag sei deshalb, den Wintergarten in der beantragten Größe abzulehnen aber bei einer entsprechenden Reduzierung die erforderlichen Befreiungen in Aussicht zu stellen.

Der Ferienausschuss erklärte sich einverstanden und fasste folgenden

## **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wintergartens in der beantragten Größe wird nicht erteilt.

Bei Reduzierung der Tiefe auf max. 3 m und der Grundfläche auf max. 20 m<sup>2</sup> (einschließlich der Fläche unterhalb des Balkons) wird das gemeindliche Einvernehmen einschließlich der damit verbundenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 5 (Baugrenze, Geschossfläche, Dachform/Dachneigung) in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

### **TOP 10 Bauvoranfrage wegen Abbruch des Dachstuhls und Aufstockung eines Obergeschosses (Vordergebäude) auf dem Grundstück FINr. 558/14 an der Rosenstr. 11**

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Dachstuhl des Vordergebäudes abgebrochen und das verbleibende Erdgeschoss mit einem Obergeschoss und einem Dachgeschoss aufgestockt werden solle. Rückwärtig angebaut bestehe ein Einfamilienhaus, welches bereits eine Höhenentwicklung von E+1+D (Baujahr 1973) aufweise. Es sei eine Anpassung der Höhe vorgesehen. Die geplante Aufstockung sei bereits 1973 genehmigt, jedoch nie ausgeführt worden.

Inzwischen sei ein Bebauungsplan für das Gebiet der Rosenstraße in Kraft getreten. Das Bauvorhaben überschreite die Baugrenze, was aber vertretbar sei, da der Bestand schon teilweise außerhalb liege.

Der Bebauungsplan lasse bei der festgesetzten Grundfläche max. zwei Wohneinheiten zu. Gemäß Bestand seien weiterhin drei Wohneinheiten geplant. Diese drei Wohneinheiten seien genehmigt und damit ebenfalls vertretbar.

Der Bebauungsplan schreibe eine Grundfläche von max. 130 m<sup>2</sup> vor. Die bestehenden Gebäude würden diese bereits überschreiten (159 m<sup>2</sup>), wobei aber durch das beantragte auskragende Dachgeschoss eine weitere Überschreitung um 14 m<sup>2</sup> zustande komme.

Das auskragende Dachgeschoss sei deshalb vorgesehen, damit eine Höhenanpassung an das rückwärtige Gebäude möglich sei. Auch der Bebauungsplan schreibe diese Höhenanpassung vor.

Da sich die befestigte Fläche nicht ändere und hier ein Sonderfall wegen des Altbestandes vorliege, werde vorgeschlagen, die Befreiung zu erteilen. Da die Grundfläche bereits vorm Bebauungsplan bestanden habe, werde auch keine Bezugsfallwirkung ausgelöst.

Abschließend wies der Vorsitzende noch darauf hin, dass mit dem Bauantrag Stellplätze gemäß der städtischen Satzung nachgewiesen werden müssen.

Der Ferienausschuss schloss sich an und fasste folgenden

### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstockung eines Obergeschosses und Dachgeschosses wird einschließlich der damit verbundenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 43 (Baugrenze, Grundfläche, Anzahl der Wohneinheiten) erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

### **TOP 11      Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende berichtete über die Gründung der Geothermie-Gesellschaft Zukunftswärme M West. Seit Anfang August sei die Webseite der Gesellschaft auch freigeschaltet. Die Geschäftsführung habe die Aufsuchungserlaubnis für den Claim beim Bayerischen Wirtschaftsministerium beantragt. In der Folge würden alle betroffenen Kommunen um eine Stellungnahme bis zum 26. September gebeten zur Prüfung entgegenstehender Interessen im Erlaubnisfeld. Er führte aus, dass auch die Stadt Puchheim eine Stellungnahme abgeben könne. Dies sei aber nicht geplant, da die Stadt Puchheim an der Gesellschaft beteiligt sei. Er bat um Wortmeldung, sofern damit kein Einverständnis bestehe. Auf Nachfrage von Stadträtin Kamleiter erläuterte der Vorsitzende, dass zunächst noch seismische Untersuchungen des Gesamtfelds stattfinden würden und erst Ende 2026 beziehungsweise im Jahr 2027 der konkrete Bohrplatz definiert werden könne. Auf Nachfrage von Stadtrat Hoiß erklärte Frau Reichel, dass es für die Wohnbebauung Planie einen großen Bebauungsplan gebe. Für den Bereich rund um das Rathaus gebe es einen weiteren Bebauungsplan. Sie versprach, die beiden Bebauungspläne im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben an der Adenauer Straße 6 nochmal genauer zu betrachten.

Der Vorsitzende beendete die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses um 20:00 Uhr.

Vorsitzender:

Dr. Manfred Sengl

Zweiter Bürgermeister

Schriftführer/in:

Sonja Weinbuch /  
Isabell Wipiejewski